



Das Gartenzaun-Prinzip: Schutz des Eigenverbrauchs bei Redispatch

Konzeptpapier – Stand: 20.11.2025 – Status: Überarbeitungsentwurf

Ziel:

Das neue Energiesystem wird sichtbar. Zu ihm gehört, dass technische Eingriffe für den sicheren und stabilen Netzbetrieb alltäglich sind. Im Sinne der Akzeptanz für die Energiewende und einer Reduktion von Komplexität sollten diese Eingriffe für den Kunden so gering wie möglich sein. Der „Gartenzaun“ zwischen Energiesystem und Kundenanlagen ist der Verknüpfungspunkt zum Stromnetz. Der Eigenverbrauch von Netzkunden ist durch technische und regulatorische Möglichkeiten wo möglich am Gartenzaun zu schützen.

Steuerungsreferenz:

Aufgrund der Zubaudynamik bei Erneuerbare Energien-Anlagen werden zunehmend auch kleinere Anlagen relevant für den Redispatch – insbesondere im Verteilnetz des Bayernwerks mit einer sehr kleinteiligen Anlagenstruktur. Millionenfache Massenprozesse für technische Eingriffe und die damit verbundenen Abrechnungen sind die Folge.

Aktuelle gesetzliche Ausgangslage:

- Die **nationale Gesetzgebung** fordert grundsätzlich, die Erzeugung zu regeln bzw. anzupassen (sowohl §§ 13 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 13a EnWG als auch § 13 Abs. 2 EnWG).
- § 9 EEG 2023 enthält wiederum die Vorgabe, dass technische Einrichtungen zur „ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung“ vorzuhalten sind.
- Aufgrund **europarechtlicher Vorgaben** ist vor Regelung der Erzeugung zunächst die Einspeisung zu regeln und der Eigenverbrauch zu privilegieren (Art. 13 Abs. 6 lit. c BMVO).

Der Vorgabe der **Privilegierung des Eigenverbrauchs** kommt der Netzbetreiber ausgehend von den derzeit im Bestand verbauten technischen Einrichtungen zur Steuerbarkeit nach, indem der Eigenverbrauch bei Anlagen ab 100 kW durch die **Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten** und damit verbundener nachrangiger Regelung berücksichtigt wird. Der Netzbetreiber darf diese Anlagen nachrangig regeln, falls es keine andere Möglichkeit zur Lösung des Netzsicherheitsproblems gibt. Damit ist für diese größeren Anlagen dem Grunde nach das Gartenzaun-Prinzip mit einem notwendigen „Not-Aus“ umgesetzt. Bei Anlagen <100 kW erfolgt die Berücksichtigung des Eigenverbrauchs durch die stufenweise Reduzierung der Wirkleistungserzeugung. In letzter Konsequenz ergibt sich eine Regelung auf die Erzeugungsleistung bis auf 0%, sodass kein Strom mehr selbst verbraucht oder z.B. in einen Heimspeicher geladen werden kann.

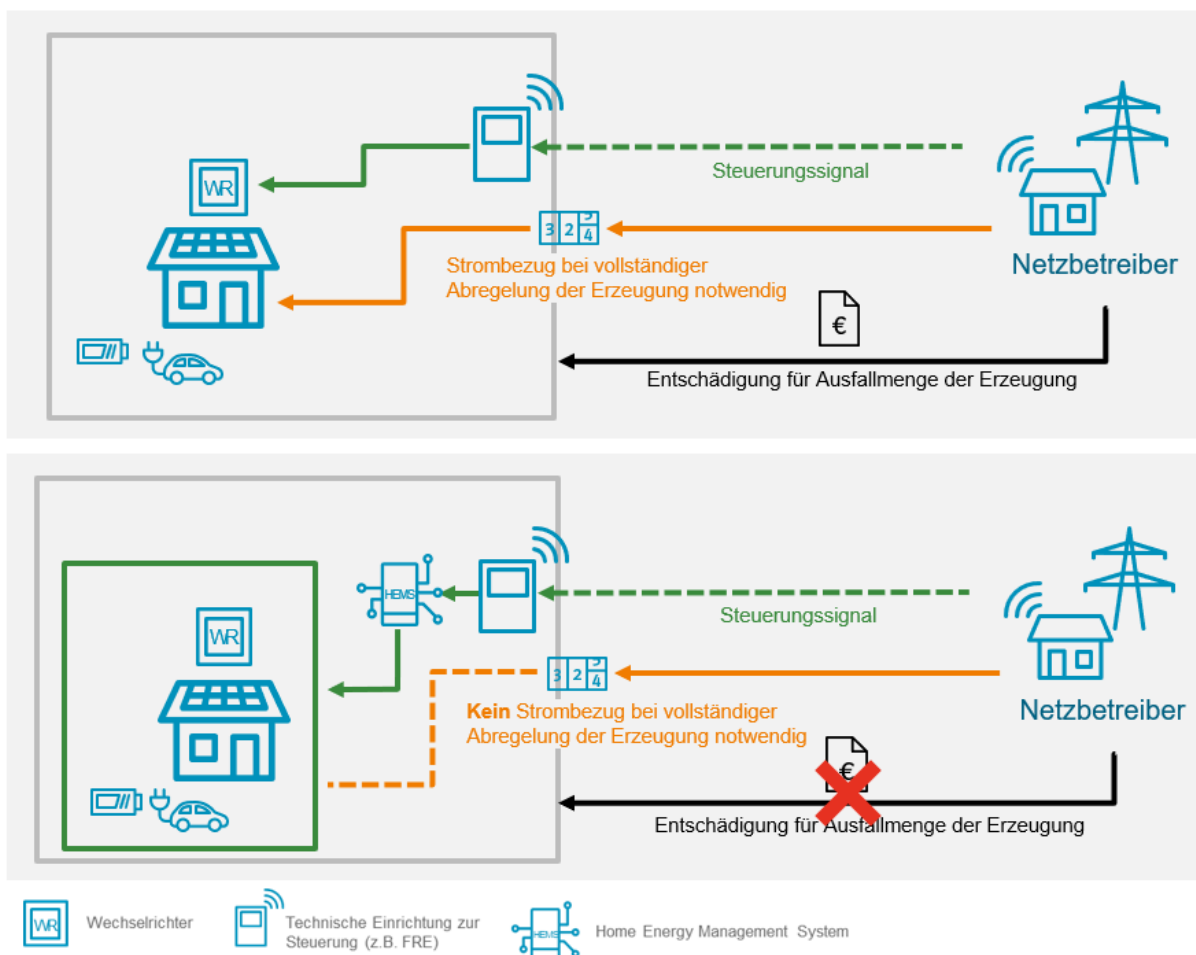
Derzeit fehlt eine flächendeckend ausgerollte, standardisierte Technologie, die es ermöglicht, auf die Einspeiseleistung einer Anlage zu regeln. Damit Erzeugungsanlagen im Bedarfsfall bereits kurzfristig am Netzverknüpfungspunkt („Gartenzaun“) geregelt werden können, müssen pragmatische Übergangslösungen rechtssicher und massentauglich möglich sein. Hierfür ist auch eine Klarstellung des Rechtsrahmens erforderlich.

Kurzfristige Konzepte zum Schutz des Eigenverbrauchs:

Besteht – wie beschrieben – für den Schutz des Eigenverbrauchs bei Anlagen ab 100 kW durch die Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten bereits ein effektives Instrument, um den Eigenverbrauch „am Gartenzaun“ zu schützen und gleichzeitig das Regelungspotenzial für Engpasssituationen vorzuhalten, gibt es im Massensegment noch Weiterentwicklungsbedarf.

Das Bayernwerk stellt hierzu einen pragmatischen, zeitnah umsetzbaren **Vorschlag für Anlagen < 100 kW** zur Diskussion:

- Der Anlagenbetreiber darf das Steuersignal des Netzbetreibers zur Wirkleistungsreduzierung der Erzeugungsanlage zum Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz uminterpretieren (netzwerkstabile Einspeisung; „Gartenzaun“), um den Eigenverbrauch zu schützen (Aufforderungsfall). Bei vollständiger Abregelung ist keine Einspeisung ins Netz erlaubt.
- Der Anlagenbetreiber ist für die Installation und den Betrieb der entsprechenden Technik (Energienagementsystem) verantwortlich.
- Im Falle von geschütztem Eigenverbrauch ist eine Ermittlung der tatsächlichen Ausfallarbeit nur mit aufwändigen Messkonzepten möglich, welche heute in der Regel nicht vorhanden sind. Zur pragmatischen und massentauglichen Umsetzung ist daher ein Verzicht auf eine Entschädigung der abgeregelten Energiemenge die Voraussetzung. Dies trägt auch zu einer Komplexitäts- und Kostenreduktion eines derzeit millionenfachen Entschädigungsprozesses von Kleinstbeträgen im Massensegment bei.



Erforderliche gesetzliche Anpassungen:

- (1) **Harmonisierung der Steuerungsreferenzen:** Bei Anlagen mindestens bis zu einer Größe von unter 100 kW sollte es künftig möglich sein, dass das Steuerungssignal auf die netzwerkstabile Einspeisung referenziert. Über diesen Weg kann der Netzbetreiber den (nicht eingespeisten) Eigenverbrauch im Rahmen des Redispatch 2.0 unberührt lassen. Von einer Eigenbedarfsmeldung wie sie bei Anlagen ab 100 kW vorgesehen ist, sollte aus Gründen der

Praktikabilität und zur Vermeidung von Massenprozessen abgesehen werden. Es sollte dem Anlagenbetreiber freigestellt sein, ob er eine Einspeisereferenzierung wünscht und die damit verbundenen notwendigen steuerungstechnischen Voraussetzungen schafft. Wird der Sollwert als Erzeugungssollwert interpretiert, so liegt ein daraus resultierender Eingriff in den Eigenbedarf nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers.

Anpassungsvorschläge:

Einfügen eines neuen § 13a Abs. 1b EnWG mit folgendem Wortlaut:

„Bei Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, mit einer Nennleistung unter 100 Kilowatt kann die Anpassung nach Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber auf die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt referenziert werden.“

- (2) Effiziente Pauschallösungen:** Im Umkehrschluss ergibt sich zur Minimierung komplexer Massenprozesse das Erfordernis, dass die Entschädigung der Ausfallarbeit und des entgangenen Eigenverbrauchs bei Redispatch-Eingriffen für kleinere Anlagen (<100 kW) vollständig entfällt.

Anpassungsvorschlag:

Einfügen eines neuen § 13a Abs. 2a EnWG mit folgendem Wortlaut:

„Ein Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich nach Absatz 1a oder auf einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 2 besteht nur bei einer Anpassung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt.“

- (3) Erreichbarkeit als Voraussetzung:** Die Steuerbarkeit von PV-Anlagen muss gewährleistet und bei Nichteinhaltung sanktionierbar sein. Insbesondere fördert ein hohes Maß an Erreichbarkeit größerer Anlagen, dass die Eingriffe bei kleineren Anlagen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Gewährleistung der Steuerbarkeit muss beim Anlagenbetreiber liegen. Von umfassenden Test- und Berichtspflichten im Massensegment ist zugunsten von stichprobenartigen Tests bei Anlagen >100 kW mit empfindlichen Sanktionierungen abzusehen – wie beim Blitzer im Straßenverkehr.

Anpassungsvorschlag:

Dazu bedarf es einer umfangreichen Anpassung des § 12 Abs. 2 a-h EnWG, insbesondere ist von einer jährlichen Testpflicht aller Anlagen und umfangreichen Test- und Berichtspflichten abzusehen.

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Kießling | politik@bayernwerk.de